

▶ Patrick Schütz / Dr. Thomas Siegenthaler,
Rechtsanwälte, Winterthur



Abwasserabgabe
Haftungsrisiken bei der Sanierung

Der Bund hat organischen Spurenstoffen im Abwasser den Kampf angesagt (Stichwort: Mikroverunreinigungen). Dazu führt er eine Abgabepflicht ein, aus der entlassen wird, wer die dazu notwendigen Massnahmen ausgeführt hat. Entscheidend für die Entlassung aus der Abgabepflicht ist die rechtzeitige Einreichung der Schlussabrechnung beim Bund. Für Bauherren und Planer spielt die rechtzeitige Erstellung der Schlussabrechnung künftig also eine zentrale Rolle.

Die Gesetzesänderung

Der Bund hat am 21. März 2014 die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GschG, SR 814.20) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 10. Juli 2014 abgelaufen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist in den nächsten Monaten zu rechnen. Künftig erhebt der Bund bei den Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen eine Abgabe für die Finanzierung der Abgeltung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen (Art. 60a Abs. 1 GschG). Wenn Betreiber zentraler Abwasserreinigungsanlagen die notwendigen Sanierungsmassnahmen getroffen haben, werden sie ab dem Folgejahr von der Abgabepflicht befreit, wenn sie die Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September beim Bund einreichen (Art. 60a Abs. 2 GschG).

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens neun Franken pro Einwohner und ist von den Inhabern der Anlage an die Verursacher zu überbinden (Art. 60 Abs. 3 und 4 GschG). Die Abgeltungen des Bundes an die Kosten der Sanierung betragen 75 Prozent der anrechenbaren Kosten (Art. 61a Abs. 3 GschG).

Konsequenzen und Haftungsrisiken

Das Einreichen der Schlussabrechnung als Voraussetzung für die Befreiung von der Abgabepflicht schafft ein neues Problem – in erster Linie für die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, aber auch für jene Ingenieure, welche bei solchen Projekten die Bauleitung inne haben und somit die Schlussabrechnung zu Händen der Abwasserreinigungsanlage erstellen (Art. 4.3.52 SIA-103 [2014]). Die Erstellung der Schlussabrechnung hängt davon ab, dass die beteiligten Unternehmer ihre Rechnungen zeitgerecht einreichen und dass diese Rechnungen entsprechend bereinigt werden können. Im Falle von Differenzen kann sich ein unter Umständen monatelanger Abrechnungsstreit ergeben – und falls dieser in einen Zivilprozess ausartet, kann es Jahre dauern. Aber auch das bloss Versäumen eines (Sub-) Unternehmers kann die Wahrung des Termins verunmöglichen.

Bei 50'000 bis 100'000 angeschlossenen Einwohnern und einer Abgabe von bis zu neun Franken/Einwohner drohen Kostenfolgen von jährlich über einer halben Million Franken – auch wenn die Anlage längst ihren Dienst tut. Da würde natürlich bald mal die Frage gestellt, wer für die verspätete Eingabe der Schlussrechnung haftet.

Vorausschauende Planung und hinreichende Dokumentation

Sanierungen sollten von Anfang an einer sorgfältigen Terminplanung unterliegen. Für die Erstellung der Schlussrechnung ist eine grosszügige zeitliche Reserve vorzusehen, um den Eingabetermin wahren zu können.

Art. 154 SIA-Norm 118 sieht vor, dass der Unternehmer seine Schlussabrechnung spätestens zwei Monate nach der Abnahme einzureichen hat. Es könnte sich empfehlen, diese Frist vertraglich zu verkürzen. Zudem kann bereits in den Ausschreibungsunterlagen auf die möglichen (Haftungs-) Folgen bei einer verspäteten Einreichung der Abrechnung hingewiesen werden. Denkbar wäre sogar, dass man im Werkvertrag eine Konventionalstrafe für das verspätete Einreichen der Unternehmerrechnungen vorsieht.

Die neue Bestimmung von Art. 60a Abs. 2 GschG sollte auch im Vertrag des Ingenieurs mit seinem Auftraggeber berücksichtigt werden. Darin ist klarzustellen, dass der Ingenieur sich als Bauleiter bemüht, den Termin vom 30. September einzuhalten, wobei es aber Gründe ausserhalb seiner Einflussmöglichkeiten gibt, die eine rechtzeitige Abgabe der Schlussrechnung verunmöglichen können (Säumnis von Unternehmern, Verzug oder Abrechnungsstreitigkeiten).

Der als Bauleiter tätige Ingenieur sollte die Rechnungen von Unternehmern und anderen Baubeteiligten aktiv und nachweisbar einfordern. Wenn sich die Erstellung der Schlussrechnung dennoch verspätet, wird der Ingenieur darlegen und beweisen müssen, dass er seinen Pflichten nachgekommen ist und die Verspätung nicht von ihm zu verantworten ist.

Wenn es knapp wird?

Viel wird davon abhängen, mit welcher Strenge der Bund das Erfordernis der Einreichung der Schlussabrechnung handhaben wird – insbesondere auch davon, ob zumindest in begründeten Fällen provisorische Schlussabrechnungen akzeptiert werden.

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic setzt sich dafür ein, dass die Anforderungen nicht überspannt werden. Insbesondere kann es nicht Sinn und Zweck des Art. 60a Abs. 2 GschG sein, die Abwasserverbände zu zwingen, strittige Unternehmerforderungen unter Zeitdruck zu akzeptieren, um so die Einreichung der Schlussabrechnung vor dem 30. September zu ermöglichen.

Die usic ist bereits an das Bundesamt für Umwelt BAFU herangetreten und hat auf die haftungsrechtliche Problematik der Regelung aufmerksam gemacht. Es wurde vom BAFU zwar in Aussicht gestellt, den Anliegen der usic bei der Ausarbeitung der Richtlinien zur Schlussabrechnung Beachtung zu schenken. Aus den Ausführungen des BAFU ist indes zu schliessen, dass die neu geschaffene Problematik (zumindest ohne erneute Gesetzesänderung) nicht mehr entschärft werden kann – entscheidend wird die rechtzeitige Abgabe der Schlussrechnung bleiben.